

## **Regierungsratsbeschluss**

vom 4. Dezember 2006

Nr. 2006/2169

### **Areal Kino Canva, Zuchwil: Sondierungsarbeiten 2006–2007, Finanzierung aus dem Abwasser- und Altlastenfonds**

---

#### **1. Ausgangslage**

Anlässlich einer Neuüberbauung wurden 1988 in Zuchwil beim heutigen Kino Canva erhebliche Verschmutzungen des Untergrundes (Boden, Grundwasser) mit chlorierten Kohlenwasserstoffen (CKW) entdeckt. Nach Abklärungen stellte das damalige Amt für Umweltschutz fest, dass durch diese Belastung die Umwelt und zwei bestehende öffentliche Grundwasserpumpwerke (PW Rötiquai, PW Aarmatt) gefährdet sind. In einer Verfügung vom 5. Juli 1995 bezeichnete das damals zuständige Volkswirtschaftsdepartement (VWD) unter anderem die Firma Fortmann als Verhaltensstörerin und die Eheleute de Boer-Frey als Zustand- und Verhaltensstörer. In derselben Verfügung verpflichtete das VWD die Kollektivgesellschaft Fortmann Partner, ein Sanierungsprojekt ausarbeiten zu lassen. Dagegen wurde Beschwerde eingereicht.

Das Verwaltungsgericht kam im Urteil vom 1. Juli 1996 zum Schluss, dass die Firma Fortmann Partner als Verhaltensstörerin und die Eheleute de Boer-Frey als Zustandsstörer, teilweise ebenfalls als Verhaltensstörer, gelten. Der Firma Fortmann Partner wurde der Grossteil der angefallenen Kosten auferlegt. Aufgrund ihrer beschränkten wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit übernahm der Kanton 80 % der ihr auferlegten Kosten.

In der Zwischenzeit wurde die Altlastenverordnung des Bundes vom 26. August 1998 (AltIV, SR 814.680) in Kraft gesetzt. Das Sanierungsziel für die Ausarbeitung des ursprünglichen Sanierungskonzeptes war noch vor dem Inkrafttreten der AltIV bestimmt worden und entspricht nicht mehr deren Vorgaben. Zudem konnten in den letzten Jahren anderswo umfangreiche Erkenntnisse aus ausgeführten Sanierungen gewonnen werden.

#### **2. Erwägungen**

Aufgrund der neuen Rechtsgrundlage (AltIV), der zwischenzeitlich gewonnenen neuen Erkenntnisse zur technischen Sanierung von CWK-Altlasten sowie dem nach wie vor unbestrittenen Sanierungsbedarf des Canva-Areals, müssen für die spätere Sanierung weitere Abklärungen getroffen werden.

Mit modernen, kostengünstigen Messmethoden (Rammpiezometer anstelle Kernbohrungen) sollen aktuelle Erkenntnisse der CWK-Belastung des Canva-Areals gewonnen und in einem Bericht zusammengefasst werden.

Gemäss Art. 20 AltIV sind die Untersuchungs-, Überwachungs- und Sanierungsmassnahmen vom Inhaber oder von der Inhaberin eines belasteten Standorts durchzuführen. Zur Durchführung der vor- genannten Massnahmen kann die Behörde Dritte verpflichten, wenn Grund zur Annahme besteht, dass diese die Belastung des Standortes durch ihr Verhalten verursacht haben.

Die Heranziehung des Dritten ist ermessensfehlerfrei und aus der Kann-Vorschrift folgt eine Ver- pflichtung der Behörde zur Heranziehung des Dritten. Dies ist der Fall, wenn die Verursachersituation klar ist und bereits feststeht, dass der Dritte als hauptverantwortlicher Verursacher einer Altlast sämt- liche Kosten tragen muss (URP 14-2000 S.590). Im vorliegenden Fall ist die hauptverantwortliche Verhaltensstörerin die Fortmann Partner Kollektivgesellschaft. Über diese ist in Zwischenzeit Konkurs eröffnet worden (SHAB 4. Februar 2004).

Aufgrund dieser Ausgangslage übernimmt der Kanton basierend auf § 38<sup>quinquies</sup> des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 (WRG, BGS 412.11) und § 22 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999 (BGS 712.14) vorerst die Kosten für das Sanierungskonzept und allfällige spätere Sanierungsarbeiten. Ein späterer Rückgriff auf die Verursacher bleibt jedoch vorbehalten.

Keiner der mit den vorgesehenen Arbeiten verbundenen Aufträge beträgt mehr als Fr. 50'000.--. Sie können alle freihändig (§ 15 Abs. 1 des Gesetzes über die öffentlichen Beschaffungen vom 22. September 1996 (Submissionsgesetz, BGS 721.54), in Kompetenz des Departements (§ 9 Abs. 3 lit. a der Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996, Submissionsverord- nung, BGS 721.55), vergeben werden.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 38<sup>quinquies</sup> Abs. 2 und 38<sup>sexies</sup> Abs. 2 WRG und § 22 der Verordnung über den Abwasser- und Altlastenfonds vom 8. September 1999

- 3.1 Für die Finanzierung der obgenannten Arbeiten wird eine Entnahme aus dem Altlastenfonds in der Höhe von Fr. 155'000.-- (inkl. MwSt.) beschlossen. Die Kosten werden dem Konto 318000/A 56043 belastet.
- 3.2 Eine spätere Überwälzung dieser Kosten gemäss Art. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz (Verursacherprinzip) bleibt ausdrücklich vorbehalten.



Dr. Konrad Schwaller  
Staatsschreiber

### **Verteiler**

Bau- und Justizdepartement  
Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst

Amt für Umwelt (Bre) (4)

Amt für Umwelt, Rechnungsführung

Kantonale Finanzkontrolle

Einwohnergemeinde Zuchwil, 4528 Zuchwil

Regio Energie Solothurn, Rötistrasse 17, 4500 Solothurn

Pinia und Theodorus de Boer-Frey, Luzernstrasse 7, 4500 Solothurn

Bundesamt für Umwelt (BAFU), Sektion Altlasten + Industrieabfälle, Dr. Chr. Wenger, 3003 Bern